

RS Vwgh 1964/11/9 1573/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1964

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Für eine Erledigung als bloße Androhung der Ersatzvornahme iSd § 4 Abs 1 VVG ist nur entscheidend, ob die Behörde von dem Vorhandensein eines tauglichen Titelbescheides ausgegangen ist, nicht aber, ob ein solcher tatsächlich vorliegt. Für eine Erledigung als bloße Androhung der Ersatzvornahme iSd Paragraph 4, Absatz eins, VVG ist nur entscheidend, ob die Behörde von dem Vorhandensein eines tauglichen Titelbescheides ausgegangen ist, nicht aber, ob ein solcher tatsächlich vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1964001573.X01

Im RIS seit

02.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at